



Ausgabe 53 – 13. Juli 2016

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen vom 12.07.2016
Seite 9	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen vom 12.07.2016
Seite 16	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen vom 12.07.2016
Seite 22	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Travel Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen vom 12.07.2016
Seite 33	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 15. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_Tour_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 98 Semesterwochenstunden in den Pflichtmodulen und 8-16 Semesterwochenstunden in den Wahlpflichtmodulen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3.

(4) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen, in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum in den Branchen Touristik und Verkehrswesen oder nahestehenden Branchen vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 15 des Anhangs erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, insbesondere Französisch oder Spanisch erwünscht.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,

2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,

3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,

4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und

5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Fremdsprachen I und II
2. Seminar Tourismusmanagement I und II
3. Wahlpflichtmodule (Modulnummer 52-55)

(2) Zusätzlich zur Pflichtsprache Englisch müssen die Studierenden eine zweite Fremdsprache belegen, entweder Französisch oder Spanisch. Es sind 10 Leistungspunkte zu erwerben. Die zweite Fremdsprache kann nicht gewechselt werden. Studierende, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, können als zweite Fremdsprache Deutsch belegen.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), jeweils ein Modul im Umfang von je 5 Leistungspunkten. Ein Wahlrecht der angebotenen Seminare besteht solange die Kapazität verfügbar ist.

(4) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen im Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Modulen des gleichen Bereiches mit Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

(5) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt 4 der jeweils angebotenen Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(6) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

(7) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Tourism and Travel Management entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(8) Als Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) können maximal zwei Fremdsprachenmodule anerkannt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 4. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen, kann das praktische Studiensemester auch in Teilzeit absolviert werden. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich. Das praktische Studiensemester kann im Ausland absolviert werden.
- (2) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das praktische Studiensemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.
- (4) Über das praktische Studiensemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (5) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (6) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters im 5. Semester werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten ohne Benotung anerkannt. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für die Bachelorarbeit wird dabei doppelt gewichtet.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft und gilt auch für die bisher eingeschriebenen Studierenden, sofern sie dem nicht förmlich widersprechen. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts „Tourism and Travel Management“ und für den Master of Arts „International Tourism Management“ des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 14. Juli 2015 außer Kraft.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Rück

Anhang: Curriculum Tourism and Travel Management B.A.

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)										
							LP	SW S	1.	2.	3.	4.	5.	6.					
Basismodule 120 LP (Pflicht)																			
Grundlagen	10	Einführung in die ABWL	V (4 SWS)	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	11	Grundlagen des Tourismus und Soziale Kompetenz		1	PL	K (60 min)	5	4	5 (4)										
	111	Einführung in die Tourismuswirtschaft	V (2 SWS)																
	112	Soft Skills	S (2 SWS)																
	12	Buchhaltung und Bilanzierung		1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	121	Buchhaltung	V (2 SWS)																
	122	Bilanzierung	V (2 SWS)																
	13	Marketing und Dienstleistungsproduktion		1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	131	Marketing I	V (2 SWS)																
	132	Dienstleistungsproduktion	V (2 SWS)																
	14	Quantitative Methoden		1	PL	K (150 min)	5	5	5 (5)										
	141	Mathematik	V (2 SWS) + Ü (1 SWS)																
	142	Statistik	V (2 SWS)																
	20	Quantitative BWL I		2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	201	Investition	V (2 SWS)																
	202	Produktions- und Kostentheorie	V (2 SWS)																
	21	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	30	Quantitative BWL II		3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	301	Kosten- und Leistungsrechnung	V (2 SWS)																
	302	Finanzierung	V (2 SWS)																
31	Recht	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)											
51	Marketing II ¹	V (4 SWS)	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)						
61	Personalwirtschaft und Organisation	V (3 SWS) + Ü (1 SWS)	6	PL	K (120 min)	5	4								5 (4)				
62	E-Business und Travel Technology	V (4 SWS)	6	PL	K (120 min)	5	4								5 (4)				
63	Controlling	V (3 SWS) + Ü (2 SWS)	6	PL	K (150 min)	5	5								5 (5)				
Fremdsprachen	15	Englisch	V (4 SWS)	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	22	Spanisch I/Französisch I/Deutsch I (1 aus 3)	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	221	Spanisch I																	
	222	Französisch I																	
	223	Deutsch I																	
	32	Spanisch II/Französisch II/Deutsch II (1 aus 3)	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	321	Spanisch II																	
	322	Französisch II																	
323	Deutsch II																		
Spezielle Betriebswirt	23	Grundlagen des Eventmanagements	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	24	Grundlagen des Hotelmanagements	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	25	Grundlagen des Business Travel Managements	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)										
	33	Grundlagen des Destinationsmanagements	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4				5 (4)							
	34	Grundlagen des Verkehrsträgermanagements	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4				5 (4)							
35	Grundlagen des Reiseveranstalter-	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4				5 (4)								

	/Reisemittlermanagements													
	50	Seminar Tourismusmanagement I (1 aus 6)¹	S (4 SWS)	5	PL	HA (15 Seiten) +Prä.(20-30 min)	5	4						5 (4)
	501	Reiseveranstalter-/Reisemittlermanagement												
	502	Verkehrsträgermanagement												
	503	Destinationsmanagement												
	504	Hotelmanagements												
	505	Business Travel Management												
	506	Eventmanagement												
	60	Seminar Tourismusmanagement II (1 aus 6)	S (4 SWS)	6	PL	HA (15 Seiten) +Prä.(20-30 min)	5	4						5 (4)
	601	Reiseveranstalter-/Reisemittlermanagement												
	602	Verkehrsträgermanagement												
	603	Destinationsmanagement												
	604	Hotelmanagements												
	605	Business Travel Management												
	606	Eventmanagement												
Wahlpflichtbereich 20 LP														
Wahlpflichtbereich	52	Wahlpflichtmodul 1¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	5	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4						5 (2-4)
	53	Wahlpflichtmodul 2¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	5	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4						5 (2-4)
	54	Wahlpflichtmodul 3¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	5	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4						5 (2-4)
	55	Wahlpflichtmodul 4¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	5	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4						5 (2-4)
Praxissemester 30 LP														
	40	Praxissemester		4	SL	PB	30	0					30	
Bachelorarbeit 10 LP														
	64	Bachelorarbeit		6	PL		10	0						10
	Gesamtsumme						180		30 (25)	30 (24)	30 (24)	30 (0)	30 (16-24)	30 (17)

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

Die Anerkennung des Auslandssemesters erfolgt über die Module des 5. Semesters, die mit einer ¹ gekennzeichnet sind.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Tourism Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 15. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_Tour_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang International Tourism Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die verpflichtenden Auslandssemester und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 240 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Inland beträgt 102 Semesterwochenstunden in den Pflichtmodulen und 6-12 Semesterwochenstunden in den Wahlpflichtmodulen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3. Hinzu kommen die Lehrveranstaltungen in den Auslandssemestern gemäß § 8 im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

(4) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum in den Branchen Touristik und Verkehrswesen oder nahestehenden Branchen vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 15 des Anhangs erfolgen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in einer der Wahlpflichtfremdsprachen Spanisch oder Französisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für Spanisch oder mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für Französisch. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 221 bzw. 222 des Anhangs erfolgen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,

2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,

3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren, dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereiches, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,

4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und

5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Fremdsprachen I und II

2. Seminar Tourismusmanagement I und II

3. Wahlpflichtmodule (Modulnummer 73-75)

(2) Zusätzlich zur Pflichtsprache Englisch müssen die Studierenden eine zweite Fremdsprache belegen, entweder Französisch oder Spanisch. Es sind 10 Leistungspunkte zu erwerben. Die zweite Fremdsprache kann nicht gewechselt werden.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), jeweils ein Modul im Umfang von je 5 Leistungspunkten. Ein Wahlrecht der angebotenen Seminare besteht, solange die Kapazität verfügbar ist.

(4) Abweichend von §15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen im Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Modulen des gleichen Bereiches mit Übertragung des Fehlversuches ersetzt werden.

(5) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) ist die oder der Studierende verpflichtet insgesamt drei der jeweils angebotenen Module im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten zu belegen.

(6) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen im Wahlpflichtmodul (§ 6 Abs. 1, Nr. 3) welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuches ersetzt werden.

(7) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) im Bachelorstudiengang International Tourism Management entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs International Tourism Management entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(8) Als Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) können maximal zwei Fremdsprachenmodule anerkannt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 4. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen, kann das praktische Studiensemester auch in Teilzeit absolviert werden. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich. Das praktische Studiensemester kann im Ausland absolviert werden.

(2) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das praktische Studiensemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.

(4) Über das praktische Studiensemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(5) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur »bestanden« oder »nicht bestanden« und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(6) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Der im Curriculum verpflichtend vorgesehene Auslandsaufenthalt besteht aus zwei Studiensemestern. Insgesamt sind im Ausland anerkennungsfähige Leistungen in einer Höhe von 60 Leistungspunkten zu erbringen. Der Auslandsaufenthalt sollte im 5. und 6. Semester absolviert werden.

(2) Die Verteilung der Studienplätze bei den Partnerhochschulen erfolgt in einem Auswahlverfahren, über die eine Auswahlkommission entscheidet. Der Fachbereichsrat benennt die Mitglieder der Auswahlkommission und legt die Kriterien für das Auswahlverfahren fest. Die Bewerbungstermine für den Auslandsaufenthalt werden rechtzeitig in geeigneter Form (schriftliche Aushänge bzw. Informationen in den elektronischen Portalen der Hochschule) bekannt gegeben.

(3) Die im Ausland zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden vor dem Auslandsstudium mit dem Fachbereich Touristik/Verkehrswesen abgestimmt und mithilfe eines Learning-Agreements

festgehalten. Bei Rückkehr der Studierenden werden die vorab abgestimmten und anschließend im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt.

(4) Lehrveranstaltungen im Ausland finden in der Regel in der landestypischen Sprachestatt. Auf das Auslandsjahr sollen die Studierenden mit Unterstützung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen entsprechend fachlich sowie sprachlich vorbereitet werden.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 8. Semester.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für die Bachelorarbeit wird dabei doppelt gewichtet.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft und gilt auch für die bisher eingeschriebenen Studierenden, sofern sie dem nicht förmlich widersprechen. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 14. Juli 2015 außer Kraft.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Hans Rück

Anhang : Curriculum International Tourism Management B.A.

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)															
							LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.								
Basismodule 120 LP (Pflicht)																								
Grundlagen	10	Einführung in die ABWL	V (4 SWS)	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)															
	11	Grundlagen des Tourismus und Soziale Kompetenz		1			5	4	5 (4)															
	111	<i>Einführung in die Tourismuswirtschaft</i>	V (2 SWS)		PL	K (60 min)																		
	112	<i>Soft Skills</i>	S (2 SWS)		PL	Präs (20-40 min)																		
	12	Buchhaltung und Bilanzierung					5	4	5 (4)															
	121	<i>Buchhaltung</i>	V (2 SWS)	1	PL	K (120 min)																		
	122	<i>Bilanzierung</i>	V (2 SWS)																					
	13	Marketing und Dienstleistungsproduktion					5	4	5 (4)															
	131	<i>Marketing I</i>	V (2 SWS)	1	PL	K (120 min)																		
	132	<i>Dienstleistungsproduktion</i>	V (2 SWS)																					
	14	Quantitative Methoden					5	5	5 (5)															
	141	<i>Mathematik</i>	V (2 SWS) + Ü (1 SWS)	1	PL	K (150 min)																		
	142	<i>Statistik</i>	V (2 SWS)																					
	20	Quantitative BWL I					5	4	5 (4)															
	201	<i>Investition</i>	V (2 SWS)	2	PL	K (120 min)																		
	202	<i>Produktions- und Kostentheorie</i>	V (2 SWS)																					
	21	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)															
	30	Quantitative BWL II					5	4	5 (4)															
	301	<i>Kosten- und Leistungsrechnung</i>	V (2 SWS)	3	PL	K (120 min)																		
	302	<i>Finanzierung</i>	V (2 SWS)																					
71	Recht	V (4 SWS)	7	PL	K (120 min)	5	4								5 (4)									
72	Marketing II	V (4 SWS)	7	PL	K (120 min)	5	4								5 (4)									
81	Personalwirtschaft und Organisation	V (3 SWS) + Ü (1 SWS)	8	PL	K (120 min)	5	4									5 (4)								
82	E-Business und Travel Technology	V (4 SWS)	8	PL	K (120 min)	5	4									5 (4)								
83	Controlling	V (3 SWS) + Ü (2 SWS)	8	PL	K (150 min)	5	5									5 (5)								
Fremdsprachen	15	Englisch	V (4 SWS)	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)															
	22	Spanisch I/ Französisch I (1 aus 2)	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)															
	221	<i>Spanisch I</i>																						
	222	<i>Französisch I</i>																						
	32	Spanisch II/ Französisch II (1 aus 2)	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)															
	321	<i>Spanisch II</i>																						
322	<i>Französisch II</i>																							

Spezielle Betriebswirt	23	Grundlagen des Eventmanagements	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							
	24	Grundlagen des Hotelmanagements	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							
	25	Grundlagen des Business Travel Managements	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							
	32	Grundlagen des Destinationsmanagements	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							
	33	Grundlagen des Verkehrsträgermanagements	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							
	34	Grundlagen des Reiseveranstalter-	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							

		/Reisemittlermanagements																
	70	Seminar Tourismusmanagement I (1 aus 6)	S (4 SWS)	7	PL	HA (15 Seiten) +Prä.(20-30 min)	5	4										5 (4)
	701	Reiseveranstalter-/Reisemittlermanagement																
	702	Verkehrsträgermanagement																
	703	Destinationsmanagement																
	704	Hotelmanagements																
	705	Business Travel Management																
	706	Eventmanagement																
	80	Seminar Tourismusmanagement II (1 aus 6)	S (4 SWS)	8	PL	HA (15 Seiten) +Prä.(20-30 min)	5	4										5 (4)
	801	Reiseveranstalter-/Reisemittlermanagement																
	802	Verkehrsträgermanagement																
	803	Destinationsmanagement																
	804	Hotelmanagements																
	805	Business Travel Management																
	806	Eventmanagement																
Wahlpflichtbereich 15 LP																		
Wahlpflichtbereich	73	Wahlpflichtmodul 1	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	7	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4										5 (2-4)
	74	Wahlpflichtmodul 2	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	7	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4										5 (2-4)
	75	Wahlpflichtmodul 3	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	7	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4										5 (2-4)
Ausland 65 LP																		
Ausland	35	Vorbereitungsseminar Ausland		3	SL		5	4										5 (4)
	50	Semester I		5			30											30
	60	Semester II		6			30											30
Praxissemester 30 LP																		
	40	Praxissemester		4	SL	PB	30	0										30
Bachelorarbeit 10 LP																		
	87	Bachelorarbeit		8	PL		10	0										10
	Gesamtsumme						240		30 (25)	30 (24)	30 (24)	30 (0)	30	30	30 (18-24)	30 (17)		

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Prä = Präsentation, Ref = Referat

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Tourism Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 15. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_Tour_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang International Tourism Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 66 Semesterwochenstunden.
- (4) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

- (1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang International Tourism Management folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Touristik oder Verkehrswesen und einer der Vertiefungen: Reiseveranstaltermanagement, Personenverkehrsmanagement, Destinationsmanagement, Hotelmanagement, Eventmanagement oder Business Travel Management, erworben an der Hochschule Worms oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung.

2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,59 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.

3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse, die der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Dieser Nachweis muss innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 14 des Anhangs erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

4. Nachweis über Kenntnisse in einer der Wahlpflichtfremdsprachen Spanisch oder Französisch. Dieser Nachweis muss innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden. Nachzuweisen sind in Spanisch Sprachkenntnisse, die der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen und in Französisch Sprachkenntnisse, die der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 231 bzw. 232 der Anlage erbracht werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

Für Studienbewerberinnen oder -bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, kann der Prüfungsausschuss anstelle von Französisch oder Spanisch Deutsch (DSH 2 oder Äquivalent) als abweichende fremdsprachliche Zugangsvoraussetzung bestimmen. Dies wird jeweils ein Semester im Voraus bekannt gemacht.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die einen Studienabschluss nachweisen können, der zwar einen wesentlichen Unterschied zum geforderten Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 aufweist, aber dennoch Bezug zu den Studienzielen des Masterstudiengangs hat, können unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten zugelassen werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist bis zum Ende des 1. Studienjahres zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,

2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,

3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereiches, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,

4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und

5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Masterstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Fremdsprachen

2. Internationales Tourismusmanagement

(2) Zusätzlich zur Pflichtsprache Englisch müssen die Studierenden eine zweite Fremdsprache belegen, entweder Französisch oder Spanisch. Es sind 8 Leistungspunkte zu erwerben. Die zweite Fremdsprache kann nicht gewechselt werden. Studierende, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, können als zweite Fremdsprache Deutsch belegen.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Internationales Tourismusmanagement (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) drei Module im Umfang von jeweils 7 Leistungspunkten.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft und gilt auch für die bisher eingeschriebenen Studierenden, sofern sie dem nicht förmlich widersprechen. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts „Tourism and Travel Management“ und für den Master of Arts „International Tourism Management“ vom 14. Juli 2015 außer Kraft.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Hans Rück

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
							LP	SWS	1.	2.	3.	4.
Wahlpflichtmodule (3 aus 7) 21 LP												
Internationales Tourismusmanagement	50	Reiseveranstalter-/mittlermanagement	V (5 SWS)	1./2./3. Semester	PL	K (150 min) o. HA (15-20 Seiten) + Präs. (15 min) o. PA (25-30 Seiten)	7	5	7 (5)	7 (5)	7 (5)	
	51	Verkehrsträgermanagement	V (5 SWS)		PL	K (150 min) o. HA (15-20 Seiten) + Präs. (15 min) o. PA (25-30 Seiten)	7	5				
	52	Destinationsmanagement	V (5 SWS)		PL	K (150 min) o. HA (15-20 Seiten) + Präs. (15 min) o. PA (25-30 Seiten)	7	5				
	53	Hotelmanagement	V (5 SWS)		PL	K (150 min) o. HA (15-20 Seiten) + Präs. (15 min) o. PA (25-30 Seiten)	7	5				
	54	Business Travel Management	V (5 SWS)		PL	K (150 min) o. HA (15-20 Seiten) + Präs. (15 min) o. PA (25-30 Seiten)	7	5				
	55	Eventmanagement	V (5 SWS)		PL	K (150 min) o. HA (15-20 Seiten) + Präs. (15 min) o. PA (25-30 Seiten)	7	5				
	56	Travel Technology	V (5 SWS)		PL	K (150 min) o. HA (15-20 Seiten) + Präs. (15 min) o. PA (25-30 Seiten)	7	5				
	33	Business Project Study	S (3 SWS)	3	PL	AB (20-30 Seiten)	9	3			9 (3)	
Masterarbeit 30 LP												
	40	Masterarbeit		4	PL		30	0				30 (0)
Gesamtsumme							120	66	30 (23)	30 (23)	30 (20)	30 (0)

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Business Travel Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 15. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Business Travel Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_Tour_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Business Travel Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Business Administration" (abgekürzt "MBA").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das berufsbegleitende Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten drei Semestern als Kombination aus Präsenzveranstaltung und E-Learning (Blended Learning) durchgeführt, im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Business Travel Management folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen Abschluss gemäß Nr. 1 mit mindestens 210 Leistungspunkten nachweisen. Weist der Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte auf, kann eine Anerkennung aus beruflicher Tätigkeit außerhalb der Hochschule erfolgen; die Ermittlung der Leistungspunkte erfolgt in diesem Fall nach dem Kriterienkatalog in Anhang 2 zu dieser Prüfungsordnung.
3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse, die der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Dieser Nachweis muss innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.
4. Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß Anhang 3.
5. Nachweis von mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung. Die Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen erfolgt nach dem Kriterienkatalog in Anhang 2 zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Zum Studium können auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, die über keinen ersten Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Satz Nr. 1 verfügen. Die in § 6 Abs. 4 RPO festgelegten Zugangsvoraussetzungen sind zu erfüllen. Eine Berufstätigkeit ist einschlägig, wenn sie die Kriterien gemäß dem in Anhang 2 zur dieser Prüfungsordnung erfüllt. Für die Eignungsprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gilt Anhang 1.

(3) Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfachbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Ein Auslandssemester ist nicht vorgesehen.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben. Die regelmäßige Freistellung der Studierenden im Unternehmen während der Erstellung der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden nachzuweisen.
- (4) Erfolgt keine Freistellung seitens des Unternehmens, so beträgt die Bearbeitungszeit neun Monate. Sie kann auf Antrag des Studierenden um weitere drei Monate auf insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit erfolgen. Erfolgt eine Freistellung seitens des Unternehmens, so kann auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit einmal um sechs Monate auf insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag muss spätestens fünf Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit erfolgen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Travel Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft und gilt auch für die bisher eingeschriebenen Studierenden, sofern sie dem nicht förmlich widersprechen. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration „Business Travel Management“ des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 14. Juli 2015 außer Kraft.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Hans Rück

Anhang 1: Eignungsprüfung

Eignungsprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums

§ 1 Antrag auf Anerkennung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen

Personen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, können zu weiterbildenden Studiengängen, die mit einem Hochschulabschluss abschließen, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Lernleistungen für das MBA-Studium ist schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern zusammen mit der Bewerbung zu beantragen. Es können nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus den folgenden Ausführungen. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber für den MBA-Studiengang »Business Travel Management« an der Hochschule Worms, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen.

Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen umfassen Lernleistungen, die sowohl national als auch international erworben wurden.

Hochschulexterne Lernleistungen können auf Grund der Eignungsprüfung im Umfang von bis zu 180 Leistungspunkten als Ersatz für einen Bachelorstudiengang anerkannt werden.

Anträge auf individuelle Anerkennung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen werden bezogen auf ein bestimmtes Modul gestellt.

Die Antragsteller haben durch geeignete Nachweise (Zeugnisse, dokumentierte Lernergebnisse etc.) nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügen, die den Lernzielen des zu ersetzenden Moduls entsprechen. Näheres beschreibt das Kapitel 4 des Handbuchs »Eignungsprüfung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten für ein weiterbildendes Hochschulstudium im Studiengang MBA in Business Travel Management«.

§ 2 Gleichwertigkeitsprüfung und Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen, welche im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. einer Berufstätigkeit erlangt wurden, werden für das MBA-Studium anerkannt, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach vermittelten Kompetenzen, Lernzielen, Inhalt und Niveau im Wesentlichen gleichwertig sind. Näheres beschreibt das Handbuch »Eignungsprüfung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten für ein weiterbildendes Hochschulstudium im Studiengang MBA in Business Travel Management«.

Bei der individuellen Anerkennung wird die Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand von schriftlich dokumentierten Nachweisen festgestellt.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden als gleichwertig angesehen, wenn sie mindestens zu 75 Prozent den Lernzielen und -inhalten sowie dem Kompetenzniveau des Moduls entsprechen, das ersetzt werden soll.

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist in der Regel von durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfungsberechtigten durchzuführen und zu bewerten; der Prüfungsausschuss ist von dem Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Bei erfolgreicher Eignungsprüfung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Leistungspunkte (Credit Points) für das Modul gutgeschrieben. Eine Benotung der Leistung erfolgt nicht.

§ 3 Entscheidung und Mitteilung über die Eignungsprüfung

Über die Anerkennung von Lernleistungen, die außerhochschulisch erworben und individuell überprüft wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Ergebnisses der Gleichwertigkeitsprüfung.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über das Ergebnis der Eignungsprüfungsentscheidung und die Zahl der erworbenen Leistungspunkte vom Prüfungsausschuss informiert. Im Falle der Nicht- oder Teil-Anerkennung teilt der Prüfungsausschuss der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe dafür mit.

Fehlende Nachweise oder Kompetenzen können innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung nachgereicht odernachgewiesen werden, ohne dass eine erneute vollständige Eingangsprüfung stattfindet.

§ 4 Ausweis angerechneter Lernleistungen in den Zeugnisdokumenten

Für individuell angerechnete Lernleistungen wird im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement der Zusatz »Gemäß § 26 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz nach Gleichwertigkeitsprüfung ohne ersten Hochschulabschluss zum Masterstudium zugelassen« aufgenommen. Ergänzende Erläuterungen dazu können im Diploma Supplement und/oder im Transcript of Records gegeben werden.

Anhang 2: Kriterienkatalog zur Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen

Kriterienkatalog zur Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen für den Weiterbildungsstudiengang »MBA in Business Travel Management« am Fachbereich Touristik/ Verkehrswesen der Hochschule Worms

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die inhaltliche Zusammenhänge mit den Wirtschaftsbereichen Tourismus und Verkehr aufweist; dabei sollen sie Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für das MBA-Studium förderlich sind.

Die Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen wird anhand des folgenden Kriterienkatalogs vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anhand eines selbst erstellten Berichts Nachweise zu den einzelnen Kriterien vorzulegen. Der Bericht sollte durch Bestätigungen des Arbeitgebers oder andere bestätigende Dokumente ergänzt werden. Auf die Bestätigungen kann verzichtet werden, sofern die Bewerber hierfür eine stichhaltige Begründung liefern (z. B. nach einem oder mehreren Arbeitgeberwechseln).

Zu den Kriterien zählt die Mitarbeit bzw. Leitung von einzelnen Projekten in den folgenden Funktionsbereichen. Als Erläuterung sind jeweils Beispiele aus dem Business Travel Management genannt. Auch Projekte in anderen Bereichen des Sektors Tourismus und Verkehrssektor werden angerechnet, wenn Sie in Anforderungen und Leistungsumfang den unten aufgeführten Beispielen entsprechen.

Funktionsbereich	Anwendungsfelder (Beispiele)
Beschaffung	Flug, Bahn, Hotel, Mietwagen, Reisebüro, Kreditkarte
Dienstleistungsproduktion	Konzeption und Planung von Produkten für den Geschäftsreisemarkt
Organisation	Einführung einer Online-Booking-Engine
Marketing	Einsatz von preispolitischen Instrumenten bei Verhandlungen zwischen Reisebüros und Unternehmen
Kosten und Leistungsrechnung	Aufbau bzw. Weiterentwicklung eines Berichtswesens
Informations- und Wissensmanagement	Aufbau eines Intranet-Reiseportals
Personal	Aufbau eines Verkaufsteams bei einer Hotelgruppe
Forschung und Entwicklung	Entwicklung neuer Produkte im Reisebüro
Führung	Steuerung von Einkaufskonditionen und Reiserichtlinien

Anhang 3 zur Aufnahmeprüfung gemäß 19 Abs. 2 HochSchG

(1) In einer Aufnahmeprüfung gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Business Travel Management erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. In dem Auswahlgespräch wird auch überprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hinreichende Motivation für das Studium mitbringt; zudem wird mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die ihre oder seine Erwartungen gesprochen. Hierbei werden die fachliche Qualifikation (ABWL und SBWL der Touristik/des Verkehrswesens) mit 70 Prozent, persönliche Qualifikation und Studienmotivation mit 30 Prozent gewertet.

Die Prüfung besteht aus:

einem Auswahlgespräch von 30 Minuten Dauer

Beurteilungskriterien sind: Kritisches Verständnis grundlegender betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge, Anwendung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse in der unternehmerischen Praxis, Sammlung, Bewertung und Interpretation betriebswirtschaftlicher Informationen im Unternehmensumfeld, Formulierung und Kommunikation von Problemlösungen, Übernahme von Verantwortung in Teams.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

1. Die Prüfung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Wintersemester statt, die Termine werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber rechtzeitig vor dem Prüfungstermin per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Voraussetzung für die Zulassung und die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist eine fristgerechte und ordnungsgemäße Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang Business Travel Management sowie das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 RPO und § 4 dieser Ordnung. Erscheint die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Prüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem neuen Termin geladen.
2. Die Prüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 RPO oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an die Prüfung bewerten die Prüfenden die Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei dem Prüfungsgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Prüfungsgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Beantragung auf Zulassung zur Prüfung nicht widersprechen. § 12 Abs. 3 und 5 RPO gilt entsprechend.
3. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mit. Bescheide über das Nichtbestehen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. Eine Aufnahmeprüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.

5. Eine bestandene Aufnahmeprüfung verliert die Gültigkeit, wenn eine Einschreibung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt.

(3) Für die Prüfung gelten die §§ 3 Abs. 2, 23 Abs. 4, 5 und 28 RPO entsprechend.

Anhang 4: Curriculum Business Travel Management MBA

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
							LP	SWS	1.	2.	3.	4.
Core and support modules	1	Grundlagen des Managements		1	PL	K (240 min)	8	5,33				
	11	<i>Internationales Management</i>	V (2 SWS)						3 (2)			
	12	<i>Internationale Wirtschaftspolitik</i>	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	13	<i>Quantitative Methoden</i>	V (2 SWS)						3 (2)			
	2	Marketing		1	PL	K (180 min)	6	4				
	21	<i>Strategisches Marketing</i>	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	22	<i>Operatives Marketing</i>	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	23	<i>Online-Marketing</i>	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	3	Rechnungswesen, Investition und Finanzierung		1	PL	K (180 min)	6	4				
	31	<i>Externes und Internes Rechnungswesen</i>	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	32	<i>Investition und Finanzierung</i>	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	33	<i>Controlling</i>	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
4	Personal und Recht		2	PL	K (180 min)	6	4					
41	<i>Grundlagen der Personalwirtschaft</i>	V (2 SWS)							3 (2)			
42	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	V (2 SWS)							3 (2)			
Organ. & communication Skills	5	Interkulturelle Kommunikation		2	PL	K (180 min) o. Präs. (20-40 min)	6	4				
	51	<i>Kommunikation und Präsentationstechniken</i>	V (2 SWS)							3 (2)		
	52	<i>Verhandlungstechniken</i>	V (2 SWS)							3 (2)		
	6	Organisationsmethoden		3	PL	K (180 min) o. Präs. (20-40 min)	6	4				3 (2)
	61	<i>Projektmanagement</i>	V (2 SWS)									3 (2)
62	<i>Organisationsentwicklung und Change Management</i>	V (2 SWS)										
Specialisation modules / Business Travel Management	7	Business Travel Management I		2	PL	K (240 min)	8	5,33				
	71	<i>Einführung in das Business Travel Management</i>	V (1,33 SWS)							2 (1,33)		
	72	<i>Beschaffung</i>	V (1,33 SWS)							2 (1,33)		
	73	<i>Distribution</i>	V (1,33 SWS)							2 (1,33)		
	74	<i>Revenue Management</i>	V (1,33 SWS)							2 (1,33)		
	8	Business Travel Management II		3	PL	K (240 min)	8	5,33				
	81	<i>Travel Technology</i>	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	82	<i>Zahlungssysteme</i>	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	83	<i>Travel Management Companies</i>	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	84	<i>Controlling and Performance Measurement</i>	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	9	Business Travel Management III		3	PL	K (180 min)	6	4				
	91	<i>Transport Management</i>	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	92	<i>Accommodation Management</i>	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
93	<i>Car Rental and Fleet Management</i>	V (0,67 SWS)								1 (0,67)		
94	<i>Event Management</i>	V (0,67 SWS)								1 (0,67)		
	10	Masterarbeit (MBA)		4	PL		30	0				30 (0)
		Gesamtsumme					90	40	20 (13,3)	20 (13,3)	20 (13,3)	30 (0)

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.